

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0588	
40 - Amt für junge Menschen			Datum: 04.11.2002	
Bearb.	: Herr Bertram	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: /ke		X	

Beratungsfolge Sitzungstermin

Stadtvertretung 26.11.2002

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss der Integrierten Gesamtschule Lütjenmoor

Beschlussvorschlag

Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss der Integrierten Gesamtschule Lütjenmoor vorgeschlagen:

Abstimmung:

Die Bürgervorsteherin stellt fest, dass folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers in den Schulleiterwahlausschuss der Integrierten Gesamtschule Lütjenmoor gewählt worden sind:

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Der ehemalige Schulleiter der Integrierten Gesamtschule Lütjenmoor, Herr Hans Gruhl, schied im März diesen Jahres aus seiner Funktion aus.

Die Schule wird seitdem kommissarisch von dem stellvertretenden Schulleiter, Herrn Lutz Körtner, geleitet.

Die Stelle war im Nachrichtenblatt Nr. 5 / 2002 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ausgeschrieben.

Gemäß § 88 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe 2 auch die Schülerinnen und Schüler.
Es soll sichergestellt sein, dass mindestens 40 % der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sind.

Der Schulträger entsendet nach § 88 Absatz 2 SchulG 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen weder Lehrkräfte noch Mitglieder des Schulleiternbeirats der betroffenen Schule sein.

Daneben entsendet die Schule nach § 88 Absatz 5 SchulG ebenfalls 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss und zwar 5 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, die von der Lehrerkonferenz gewählt werden sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft, die vom Schulleiternbeirat gewählt werden.

Aus den aufgrund der Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen soll die Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiterwahlausschuss gemäß § 89 Absatz 3 SchulG innerhalb einer Frist von 6 Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen die Wahl vornehmen, ansonsten erlischt das Vorschlagsrecht.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers kann jede Fraktion nach § 88 Absatz 3 Satz 1 SchulG verlangen, dass die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden; § 40 Absatz 4 der Gemeindeordnung (Wahlen durch die Stadtvertretung) gilt entsprechend.

Die gewählten Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses können sich bei der Sitzung nicht vertreten lassen.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------